

## **Antrag**

**der Abgeordneten Christine Ostrowski, Heidemarie Ehlert, Gerhard Jüttemann, Dr. Christa Luft, Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS**

### **Aufhebung der Privatisierungspflicht im Altschuldenhilfe-Gesetz und der Sanktionen bei Nichterfüllung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in den Gesetzentwurf zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes (AHG) folgende Inhalte aufzunehmen:

1. Festlegung des Schlusstermins 31. Dezember 1999 für die Privatisierung von Wohnungen.  
Die Privatisierungspflicht wird damit endgültig beendet und für die Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern unverzüglich Rechtssicherheit hergestellt.
2. Befreiung der Wohnungsunternehmen von Altschulden für die nach der Beantragung der Teilentlastung (1. Januar 1993) durch Vermögenszuordnung in das Eigentum des Unternehmens übergegangenen, ehemals restitutionsbehafteten Objekte und Erteilung des Schlussbescheides der Kreditanstalt für Wiederaufbau ohne Änderung der Teilentlastungsbeträge für diese Unternehmen.
3. Aufhebung der gemäß Altschuldenhilfe-Gesetz § 5 Abs. 3 und 4 drohenden Sanktionen bei Nichterfüllung der Veräußerungspflicht.

Berlin, den 23. Februar 2000

**Christine Ostrowski  
Heidemarie Ehlert  
Gerhard Jüttemann  
Dr. Christa Luft  
Dr. Uwe-Jens Rössel  
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

**Begründung**

Die Novellierung des AHG ist seit mehreren Jahren überfällig. Zwar haben inzwischen rund 800 der betroffenen Wohnungsunternehmen einen Schlussbescheid erhalten, doch für die Problemfälle kann die durch den Lenkungsausschuss bereits sanktionierte und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) praktizierte Auslegung des AHG keine befriedigende Lösung bringen. Es bedarf nach Auffassung der Fraktion der PDS gesetzlich klar geregelter Tatbestände, die den betreffenden Wohnungsunternehmen weitere erfolglose Privatisierungsversuche ersparen und ihnen Rechtssicherheit und finanzielle Sicherheit verschaffen. Ansonsten würden die erfolglosen, jedoch Jahr für Jahr nachweispflichtigen Privatisierungsanstrengungen die knappen Mittel der Wohnungsunternehmen fruchtlos binden.

Auch ein Vorziehen des Schlusstermins allein ändert an der verbleibenden Unsicherheit hinsichtlich der finanziellen Konsequenzen aus dem AHG nichts, wenn er nicht die finanziellen Belastungen von den Unternehmen nimmt, die mit der Erlösabführung verbunden sind.

Die Einführung einer so genannten Ablöseregelung bei Nichterfüllung der Privatisierungsaufgabe schafft gerade für Unternehmen in strukturschwachen Regionen keine Erleichterung, sondern eine unüberwindbare Hürde.

Die Fraktion der PDS hat auch in dieser Wahlperiode bereits zwei Anträge zum AHG in den Deutschen Bundestag eingebracht. Der erste, vom März 1999 (Drucksache 14/568), forderte die Aufhebung des AHG und damit die Entlastung der Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern von Altschulden und Erlösabführungen. Da es für diesen generellen Aufhebungsantrag keine Mehrheiten im Deutschen Bundestag gab, hat die Fraktion der PDS im Juni 1999 Änderungen des AHG im Antrag (Drucksache 14/1123) vorgeschlagen, die u. a. vorsehen,

- die Erfüllung der Privatisierungsaufgabe bei 5% Mieterprivatisierung zu bestätigen;
- einen Sanierungs-Fonds aus den bisher abgeführten Erlösen zu bilden sowie den Wohnungsunternehmen die Erlösabführung zu erlassen, wenn die Mittel nachweislich für die Sanierung der Bestände eingesetzt werden;
- Schlussbescheide über die Erfüllung umgehend zu erteilen.

Da der angekündigte Entwurf der Bundesregierung zur Novellierung des AHG noch immer unzureichende Lösungen enthält, ergänzt die Fraktion der PDS mit einem erneuten Antrag ihre Vorschläge.

Zu 1.

Die Privatisierungspflicht ist endgültig aufzuheben. Den Wohnungsunternehmen sind weitere Privatisierungsanstrengungen und die entsprechenden Erlösabführungen nicht mehr zuzumuten.

Zu 2.

Die mit der Rücknahme von Althausbeständen nach Negativrestitution verbundenen wirtschaftlichen Lasten – denen sich auch Alteigentümer nicht gewachsen zeigten – können im Fall der Negativrestitution die Wohnungsunternehmen über Gebühr belasten, da sie zusätzlich sowohl die Privatisierungsquote, den Kapitaldienst für Altschulden und Modernisierungskredite erhöhen als auch die Erlösabführungen an den Erblastentilgungsfonds erhöhen. Durch die Rücknahme einer großen Anzahl Althäuser wird bei manchen Wohnungsunterneh-

men die durch das AHG bislang gewährte Teilentlastung von den Altschulden erheblich reduziert oder zum Teil ganz aufgezehrt.

Zu 3.

Die wirtschaftliche Lage vieler Wohnungsunternehmen, auch die etlicher Zwischenerwerber, hat sich, auch aufgrund der zunehmenden Belastung durch die erforderliche Sanierung der problematischen Restbestände, erheblich zuge-spitzt. Schon heute ist deshalb absehbar, dass ein Teil der Unternehmen die Privatisierungspflicht als auch die Abführung der Erlösanteile nicht erfüllen kann. Ihnen droht nach § 5 AHG Abs. 3 die Aufhebung der Teilentlastung von den Altschulden mit der Konsequenz, der Gesamtübernahme der Altschulden und ihrer Tilgung einschließlich der Rückerstattung des bisher gewährleisteten Teilentlastungsbetrages und der vom Erblastentilgungsfonds gezahlten Zinsen.

Dies wird die betroffenen Unternehmen in ihrer Existenz bedrohen. Da dies mit allen schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die entsprechenden Kommunen und Regionen nicht Absicht oder Folge eines Gesetzes sein kann ergibt sich dringender gesetzlicher Handlungsbedarf.

